



Hintergründe eines inklusiven Bildungssystems

Teilhabe an Bildung
Hannover, 3. – 5. Juni 2019





Inhalt

- Einführung und Geschichte
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Artikel 24 UN-BRK
- Nationale gesetzliche Verankerung
- Bedeutung der Bildung



Bildung überdenken: ein globales Gemeingut(?)



https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publicationen/Publications-Dokumente/2016_Bildung_Ueberdenken.pdf



Bildung - Einführung und Geschichte

- Internationalem Recht als Rechteinhaber anerkannt
- Wegbereiter und Begleiter
 - Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)
 - Welterklärung über die Bildung für alle (1990)
 - Standardregeln der Vereinten Nationen zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen (1993)
 - Erklärung von Salamanca (1994)
 - Sustainable Development Goals (SDGs, 2015) No. 4
- Nationalen Kontext als Sozialhilfeempfänger betrachtet



Vorreiter

- Artikel 26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- **Artikel 13 Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) und General Comment No. 13 (1999)**
- Artikel 23 und 28 Konvention über die Rechte von Kindern (1989)



Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



CONVENTION
ON THE RIGHTS
OF PERSONS
WITH DISABILITIES

Abb.: <http://www.autismeurope.org/what-we-do/areas-of-action/un-crpd/>



UN-Behindertenrechtskonvention

- Völkerrechtlicher Vertrag
- Geltung und Entstehung
 - Am 13. Dezember 2006, Resolution 61/106, beschlossen
 - Seit 26. März 2009 in Kraft (Deutschland)
 - Konvention 177 ratifiziert, Zusatzprotokoll 92 ratifiziert
 - Soziales Verständnis von Behinderung
- **Ziel:** „Den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“



Inhalt und Informationen zur UN-BRK

- Inhalt
 - Artt. 1 – 9 UN-BRK
 - Artt. 10 – 30 UN-BRK
 - Artt. 31 – 50 UN-BRK
- Drei Generationen und Kategorien von Menschenrechten
- Staatliche Verpflichtungen aus dem Völkerrecht
 - Achtungsverpflichtungen
 - Schutzverpflichtungen
 - Leistungsverpflichtungen



Allgemeine Grundsätze

(Artikel 3)

- a) Respect for inherent dignity, individual autonomy including the freedom to make one's own choices, and independence of persons;
- b) Non-discrimination;
- c) Full and effective participation and inclusion in society;
- d) Respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity;
- e) Equality of opportunity;
- f) Accessibility;
- g) Equality between men and women;
- h) Respect for the evolving capacities of children with disabilities and respect for the right of children with disabilities to preserve their identities.



Diskriminierungsverbot - Artikel 5

Equality and non-discrimination

1. States Parties recognize that all persons are equal before and under the law and are entitled without any discrimination to the equal protection and equal benefit of the law.
2. States Parties shall prohibit all discrimination on the basis of disability and guarantee to persons with disabilities equal and effective legal protection against discrimination on all grounds.
3. In order to promote equality and eliminate discrimination, States Parties shall take all appropriate steps to ensure that reasonable accommodation is provided.
4. Specific measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities shall not be considered discrimination under the terms of the present Convention.



Children with disabilities

Article 7

1. States Parties shall take all necessary measures to ensure the full enjoyment by children with disabilities of all human rights and fundamental freedoms on an equal basis with other children.
2. In all actions concerning children with disabilities, the best interests of the child shall be a primary consideration.
3. States Parties shall ensure that children with disabilities have the right to express their views freely on all matters affecting them, their views being given due weight in accordance with their age and maturity, on an equal basis with other children, and to be provided with disability and age-appropriate assistance to realize that right.



Article 24 – Education

Paragraph 1

States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to:

- a. The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;
- b. The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;
- c. Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.



Artikel 24 - Bildung

Absatz 1

Die **Vertragsstaaten anerkennen** das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht **ohne Diskriminierung** und auf der Grundlage der **Chancengleichheit** zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem **Ziel**,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.



Paragraph 2

In realizing this right, States Parties shall ensure that:

- a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;
- b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;
- c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;
- d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;
- e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.



Absatz 2

Bei der **Verwirklichung** dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.



Begriffe

- Inclusive education
- exclusion
- segregation
- integration
- inclusion



<https://www.mobile-lebensretter.de/faqs/>



Inklusive Bildung ist zu verstehen als:

- a) Ein grundlegendes Menschenrecht aller Lernenden. Insbesondere ist Bildung das Recht des einzelnen Lernenden und im Falle von Kindern nicht das Recht eines Elternteils oder einer Pflegeperson. Die diesbezüglichen elterlichen Pflichten sind den Rechten des Kindes untergeordnet.
- b) Ein Grundsatz, der das Wohlergehen aller Studierenden schätzt, ihre inhärente Würde und Autonomie achtet, die individuellen Anforderungen und die Fähigkeit anerkennt, effektiv in die Gesellschaft einbezogen zu werden und einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.
- c) Ein Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte. Es ist das wichtigste Mittel, mit dem sich Menschen mit Behinderungen aus der Armut befreien, die Mittel erhalten können, um in vollem Umfang an ihren Gemeinschaften teilzunehmen und vor Ausbeutung geschützt zu werden. Es ist auch das wichtigste Mittel, um integrative Gesellschaften zu erreichen.
- d) Das Ergebnis eines kontinuierlichen und proaktiven Engagements zur Beseitigung von Hindernissen für das Recht auf Bildung, zusammen mit Änderungen der Kultur, Politik und Praxis der regulären Schulen, um alle Schüler aufzunehmen und effektiv einzubeziehen.



<https://www.si-electronic.ch/dienstleistungen/fragen-und-antworten/>

- **Ausgrenzung**
- **Segregation**
- **Integration**
- **Inklusion**



Paragraph 3

States Parties shall **enable** persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:

- a) **Facilitating** the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;
- b) **Facilitating** the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;
- c) **Ensuring** that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.



Absatz 3

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.



Angemessene Vorkehrungen I

- Blinden und sehbehinderten Schülern müssen Möglichkeiten geboten werden, Braille, alternative Schriftarten, ergänzende und alternative Modi, Kommunikationsmittel und -formate sowie Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten zu erlernen. Investitionen in den Zugang zu geeigneten Technologien und alternativen Kommunikationssystemen zur Erleichterung des Lernens sollten unterstützt werden. Peer-Support- und Mentoring-Programme sollten eingeführt und gefördert werden.
- Gehörlosen und schwerhörigen Schülern muss die Möglichkeit geboten werden, Gebärdensprache zu lernen, und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die sprachliche Identität der Gehörlosengemeinschaft zu erkennen und zu fördern. Der Ausschuss macht die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Bildungswesen darauf aufmerksam, dass das Recht der Kinder festlegt, in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, und erinnert die Vertragsstaaten daran, dass es im Einklang mit Artikel 30 Absatz 4 des Übereinkommens über die Rechte steht Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur. Darüber hinaus müssen schwerhörige Schüler Zugang zu hochwertigen Sprachtherapiediensten, Induktionsschleifentechnologie und Untertiteln haben.



Angemessene Vorkehrungen II

- Blinde, gehörlose oder taubblinde Schüler müssen in den für den Einzelnen am besten geeigneten Sprachen und Kommunikationsmitteln unterrichtet werden und in einem Umfeld, das die persönliche, akademische und soziale Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb der formalen Schulumgebung maximiert. Der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten die erforderliche Unterstützung leisten sollten, um ein solches integratives Umfeld zu schaffen, einschließlich Ressourcen, unterstützender Technologie sowie Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten.
- Lernenden mit Kommunikationsstörungen muss die Möglichkeit geboten werden, sich auszudrücken und mithilfe alternativer oder ergänzender Kommunikation zu lernen. Dies kann die Bereitstellung von Gebärdensprache, Low-Tech- oder High-Tech-Kommunikationshilfen wie Tablets mit Sprachausgabe, Sprachausgabe-Kommunikationshilfen oder Kommunikationsbüchern umfassen. Die Vertragsstaaten sollten in die Entwicklung von Fachwissen, Technologie und Diensten investieren, um den Zugang zu geeigneten Technologien und alternativen Kommunikationssystemen zu fördern und das Lernen zu erleichtern.



Angemessene Vorkehrungen III

- Lernende mit sozialen Kommunikationsschwierigkeiten müssen durch Anpassungen an die Unterrichtsorganisation unterstützt werden, einschließlich der Arbeit zu zweit, des Peer-Tutorings, des Sitzens in der Nähe des Lehrers und der Schaffung eines strukturierten und vorhersehbaren Umfelds.
- Lernenden mit geistigen Behinderungen müssen konkrete, beobachtbare / visuelle und leicht lesbare Lehr- und Lernmaterialien in einer sicheren, ruhigen und strukturierten Lernumgebung zur Verfügung gestellt werden, die auf Fähigkeiten abzielen, die die Lernenden am besten auf ein selbstbestimmtes Leben und einen eigenständigen beruflichen Kontext vorbereiten. Die Vertragsstaaten sollten in inklusiven interaktiven Klassenzimmern investieren, in denen die Verwendung von alternativen Unterrichtsmethoden und Bewertungsmethoden vorgenommen wird.



Paragraph 4

In order to help **ensure** the realization of this right, States Parties shall take **appropriate measures** to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.



Absatz 4

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.



Paragraph 5

States Parties shall **ensure** that persons with disabilities are **able to access** general tertiary education, vocational training, adult education and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that **reasonable accommodation** is provided to persons with disabilities.



Absatz 5

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden



Recht auf Bildung

- Artikel 13 Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1966)
- General Comment No. 13 (1999) – E/C.12/1999/10
- Wesentliche Strukturmerkmale
 - Availability
 - Accessibility
 - Acceptability
 - Adaptability
- right to receive an education, right to primary education, right to secondary education, Technical and vocational education, right to higher education, A school system; adequate fellowship system; material conditions of teaching staff, **right to fundamental education**
- Special Rapporteur on the right to education (Website OHCHR)



„4-A-Schema“ (Internationale Ansicht)

- Availability - **Verfügbarkeit**
- Accessibility - **Zugänglichkeit**
 - Nichtdiskriminierung
 - Physische Barrierefreiheit
 - Ökonomische Zugänglichkeit
- Acceptability - **Annehmbarkeit**
- Adaptability - **Anpassungsfähigkeit**



„4-A-Schema“ (Nationale Ansicht)

Stellungnahme der Monitoring-Stelle: Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II) - Mit Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund

- Verfügbarkeit
- Zugänglichkeit
- Akzeptierbarkeit
- Anpassungsfähigkeit



Vier inhaltliche Kernforderungen des Rechts auf Bildung

- Gewährleistung der obligatorischen und unentgeltlichen Grundbildung für alle
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten
- Gebot der Nicht-Diskriminierung
- Menschenrechtsbildung – Aufgaben und Ziele von Bildung



Hauptmerkmale inklusiver Bildung

- Ganzheitlicher Systemansatz
- Gesamtes Bildungsumfeld
- Ganzpersonenansatz
- Unterstützte Lehrkräfte
- Achtung und Wertschätzung der Vielfalt
- Lernfreundliche Umgebung
- Effektive Übergänge
- Anerkennung von Partnerschaften
- Überwachung der Einhaltung



Hindernisse für den Zugang zu inklusiver Bildung I

- das Versäumnis, das Menschenrechtsmodell der Behinderung zu verstehen oder umzusetzen, bei dem Barrieren innerhalb der Gemeinschaft und der Gesellschaft anstelle persönlicher Beeinträchtigungen Menschen mit Behinderungen ausschließen;
- anhaltende Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, verstärkt durch die Isolation von Menschen, die noch in Langzeitwohnheimen leben, und geringe Erwartungen an Menschen in Mainstream-Umgebungen, wodurch Vorurteile und Ängste eskalieren und unangefochten bleiben;
- mangelndes Wissen über die Natur und die Vorteile integrativer und hochwertiger Bildung sowie über Vielfalt, einschließlich der Wettbewerbsfähigkeit, beim Lernen für alle; Mangel an Kontakt zu allen Eltern und Mangel an angemessenen Antworten auf Unterstützungsanforderungen, was zu verletzten Ängsten und Stereotypen führt, dass die Einbeziehung eine Verschlechterung der Bildungsqualität zur Folge hat oder sich auf andere Weise negativ auf andere auswirkt;



Hindernisse II

- Mangel an aufgeschlüsselten Daten und Forschungsergebnissen, die für die Rechenschaftspflicht und die Programmentwicklung erforderlich sind und die Entwicklung wirksamer Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer integrativen und hochwertigen Bildung behindern;
- Mangel an politischem Willen, technischem Wissen und Kapazitäten zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung, einschließlich unzureichender Ausbildung des gesamten Lehrpersonals;
- unangemessene und unzureichende Finanzierungsmechanismen, um Anreize und angemessene Vorkehrungen für die Einbeziehung von Studierenden mit Behinderungen, die Koordinierung zwischen den Ministerien, die Unterstützung und die Nachhaltigkeit zu schaffen;
- Mangel an Rechtsbehelfen und Mechanismen zur Geltendmachung von Rechtsverletzungen.



Staatliche Verpflichtungen

Artikel 4 und 24 UN-BRK

- Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze der Konvention und der Grundsätze aus Artikel 24 Absatz 1
- Vermeidung jeglicher Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- Appropriate measures – erforderliche Maßnahmen
- Reasonable accomodation – angemessene Vorkehrungen

- **Progressionsvorbehalt – Umsetzungsvorbehalt**
- **Zustimmungsgesetz nach Art . 59 Absatz 2 GG**



Umsetzung

- **Progressionsvorbehalt in Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK**
„With regard to economic, social and cultural rights, each State Party undertakes to take measures to the maximum of its available resources and, where needed, within the framework of international cooperation, with a view to achieving progressively the full realization of these rights, without prejudice to those obligations contained in the present Convention that are immediately applicable according to international law.“



Anwendungsbereiche

- Elementarbereich über die Promotion und weiter
 - Öffentliche und Private Einrichtungen
 - Förderschulen werden nicht ausgeschlossen
- Alle Altersgruppen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Grundsatz Lebenslanges Lernen als Prozess



Recht auf Bildung und Schutz vor Diskriminierung in Europa

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK-1950)
 - Recht auf Bildung – Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls (1952)
 - Diskriminierungsschutz – Art. 14 EMRK
- Charta der Menschenrechte (2000)
 - Recht auf Bildung - Art. 14
 - Diskriminierungsverbot - Art 21
 - Nicht rechtsverbindlich
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – ABIEG –Nr. C 211 vom 8. August 1987



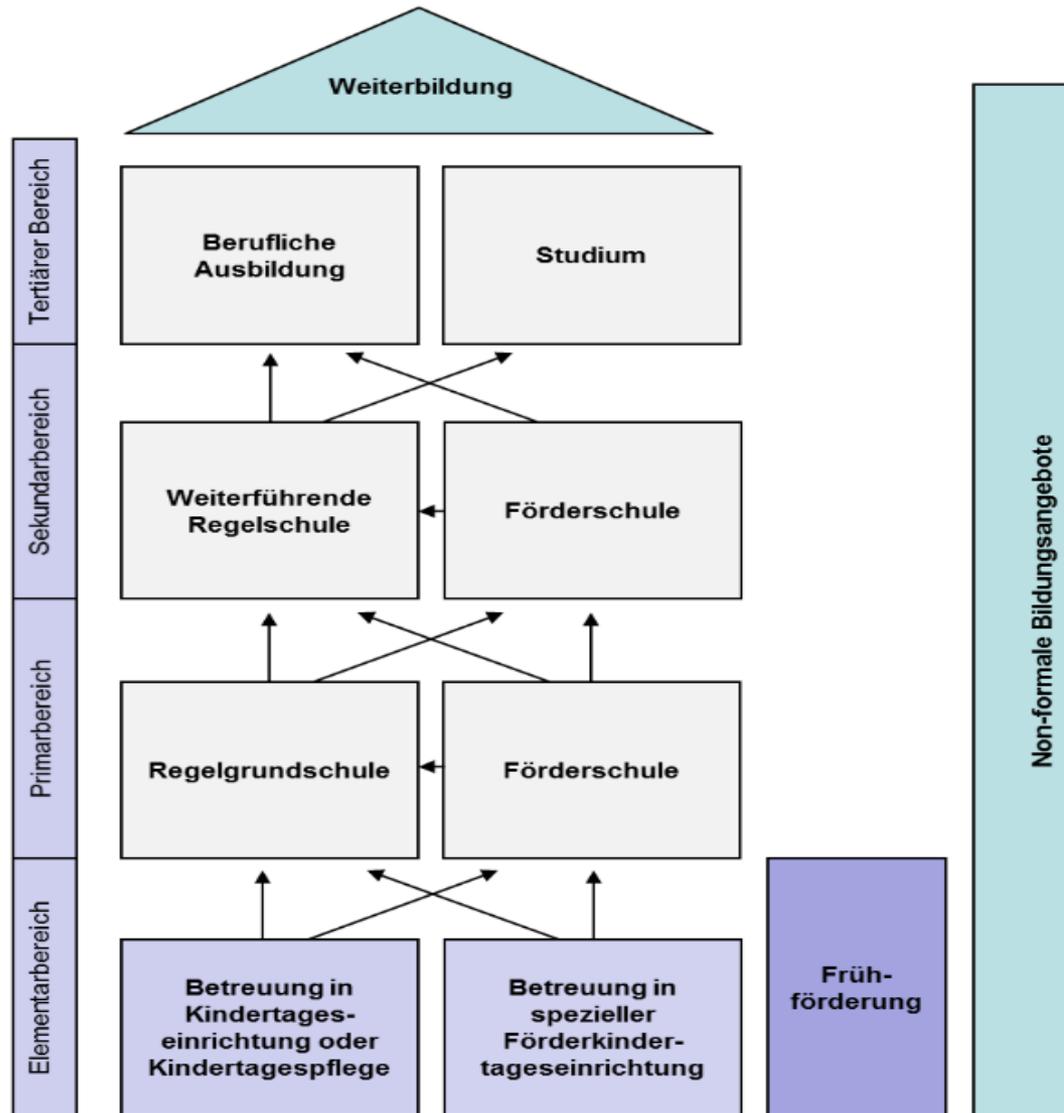
Bildung in Deutschland

- Kultusministerkonferenz 1994
 - „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“
- Bildungsbericht
- Teilhabebericht (Bildung und Ausbildung)
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts – 1 BVR 9/97



Nationale gesetzliche Verankerungen - Teilhabe an Bildung

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Fragmentierung
 - Sozialgesetzbuch
 - Verordnungen
- Bedarfe bei (Aus)Bildung
 - Lebensunterhalt
 - Leistungen zur Suche und zur Aufnahme einer Ausbildung



Bildungssystem

(2. Teilhabebericht 2016: 95)

Quelle: Eigene Darstellung des ISG.



Rechtsgrundlagen

Bisher

- § 53 und § 54 SGB XII
- Eingliederungshilfe Verordnung (bis 31.12.2019)

Neu

- § 75 SGB IX - seit 1.1.2018 in Kraft
- § 112 SGB IX – wird am 1.1.2020 in Kraft treten
- § 134 Absatz 4 SGB IX



§ 75 Absatz 1 SGB IX

Zielsetzung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

„Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können“ bedeutet, dass mit Leistungen zur Bildung unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen entgegengewirkt werden soll (Luthe NZS 2017, 443).



§ 75 Absatz 2 SGB IX Leistungsinhalte

(2) Die **Leistungen umfassen** insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.



Verhältnis der Teilhabe an Bildung gegenüber anderen Leistungsgruppen

- Teilhabe an Bildung ist gegenüber der Sozialen Teilhabe vorrangig
- § 76 Abs. 1 S. 1; „soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden“



Leistungen

Bisher

- § 53 ff. SGB XII
- Eingliederungshilfe-VO (§§ 12 – 16)
 - Schulbildung
 - Schulische Ausbildung für einen Beruf
 - Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
 - Allgemeine Ausbildung



§ 112 Absatz 1 SGB IX

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und*
- 2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.*



1. § 112 Absatz 1 SGB IX

2 Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. **3** Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. **4** Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. **5** Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. **6** Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. **7** Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. **8** Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.



2. § 112 Absatz 2 SGB IX

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

- 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,*
- 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und*
- 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.*

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. 3 Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.



3. § 112 Absatz 3 SGB IX

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

- 1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,*
- 2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und*
- 3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.*



4. § 112 Absatz 4 SGB IX

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.



Zuständige Leistungsträger nach § 6 SGB IX

- **gesetzlichen Unfallversicherung** für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- **Träger der Kriegsopferversorgung** und die **Träger der Kriegsopferfürsorge** im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
- **Träger der Eingliederungshilfe** für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.



Leistungsberechtigter Personenkreis

- § 99 SGB IX

„Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.“

- Eingliederungshilfe-Verordnung

- Körperlich wesentlich behinderte Menschen (§ 1)
- Geistig wesentlich behinderte Menschen (§ 2)
- Seelisch wesentlich behinderte Menschen (§3)



Was bedeutet Bildung?



<https://www.e-fellows.net/Karriere/Bewerbung/Vorstellungsgespraech-und-Assessment-Center/Vorstellungsgespraech-Antworten-auf-Bewerbungsfragen>



Bedeutung der Bildung

„Gute Bildung ist entscheidend für unsere Zukunft. Für jeden von uns, in jeder Phase unseres Lebens: Gute Bildung ermöglicht Kindern zu entdecken, was in ihnen steckt. Sie hilft ihnen, ihre eigenen Talente zum Leuchten zu bringen. Gute Bildung ist wichtig, um auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu sein und erfolgreich zu bleiben. Sie ist die Grundlage für den Wohlstand unseres Landes. Auf ihr basiert unser friedliches, demokratisches Miteinander.“ (Anja Karliczek)

- Bildung für den Einzelnen ("life skills" – "work skills")
- Bildung für die Wirtschaft
- Bildung für die Gesellschaft



Warum Bildung und Teilhabe?

- „*Omnes omnia omninum*“

Johann Amos Comenius (1657)

- „Wissen ist Macht“

Wilhelm Liebknecht (1872)

- „Wissen ist Teilhabe“



Aufgabe der Bildung

menschlichen Möglichkeiten; Bewusstsein der Würde; Selbstwertgefühl voll entfalten; Achtung vor den **Menschenrechten**, den Grundfreiheiten und die menschliche Vielfalt stärken; **Persönlichkeiten**, Begabungen und ihre Kreativität und ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten sollen entfalten; **Befähigung** zur **wirklichen Teilhabe** an einer freien Gesellschaft ermöglicht werden..

- Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Menschenrecht und Verwirklichung anderer (Menschen)Rechte
- Erlernen einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung
- Lernen Entscheidungen zu treffen



Diskussion



Download from
Dreamstime.com

This watermarked comp image is for previewing purposes only.



ID 24412933

© Anatoly Maslennikov | Dreamstime.com

Vielen Dank für Aufmerksamkeit!